

# Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS 2020 / Stufe 1)

## Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Bedingungen für Sparten der Sachversicherung, die auf die Geltung der ABS ausdrücklich hinweisen.

## Verweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) angeführt werden, sind im Anhang 1 der Polizze in vollem Wortlaut wiedergegeben.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode, Hauptfälligkeit; Bündelversicherung; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Mehrfache Versicherung
Artikel 6	Überversicherung; Doppelversicherung
Artikel 7	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung; Vorsteuerabzug
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung
Artikel 11	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Form der Erklärungen
Artikel 13	Wohnortwechsel - Adressänderung
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung
Artikel 15	Gerichtsstand
Artikel 16	Verpfändung und Abtretung
Artikel 17	Sanktionsklausel

### Artikel 1

#### Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

### Artikel 2

#### Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

### Artikel 3

#### Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

### Artikel 4

#### Versicherungsperiode, Hauptfälligkeit; Bündelversicherung; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Jede Versicherungsperiode endet zum Hauptfälligkeitstermin.

Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet.

Die einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbstständige Verträge dar.

2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf aushaftende Zinsen und Kosten (unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt), dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.

Bei Bündelversicherungen wird im Fall des Prämienzahlungsverzuges der aushaftende Betrag im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.

Im Fall des Zahlungsverzuges wird der Versicherer die aushaftenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versicherungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspesen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen. Außerdem werden die aushaftenden Beträge, unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 % je Monat verzinst.

7. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG). Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu erstatten. Die Geschäftsgebühr beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens € 35,--, höchstens € 350,--.

8. Für die Ausstellung von Sperrschein (aufgrund gesetzlicher Bestimmung, in anderen Fällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherungsnehmers) werden Sperrscheingebühren nach dem jeweils gültigen Tarif des Versicherers vorgeschrieben, der Versicherungsnehmer ist zu ihrer Bezahlung verpflichtet.

#### **Artikel 5 Mehrfache Versicherung**

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

#### **Artikel 6 Überversicherung; Doppelversicherung**

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

#### **Artikel 7 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung; Vorsteuerabzug**

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.
3. Es ist vereinbart, dass bei der Berechnung der Entschädigung die gesetzliche Mehrwertsteuer außer Ansatz bleibt, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### **Artikel 8 Sachverständigenverfahren**

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Diese Vereinbarung hat mindestens zu enthalten:
  - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
  - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 VersVG.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

#### **Artikel 9 Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten**

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.

3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

#### **Artikel 10 Zahlung der Entschädigung**

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG.
2. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

#### **Artikel 11 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für das Kündigungsrecht im Versicherungsfall:
  - 1.1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen.
  - 1.2. Davon unabhängig ist zur Kündigung berechtigt
    - der Versicherer in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmissbrauchs durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten;
    - der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
  - Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
  - Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **Artikel 12 Form der Erklärungen**

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprechen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### **Artikel 13 Wohnortwechsel – Adressänderung**

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

#### **Artikel 14 Automatische Vertragsverlängerung**

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung.
2. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.
3. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

#### **Artikel 15 Gerichtsstand**

Für Verträge, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung finden, ist Graz als Gerichtsstand vereinbart.

**Artikel 16**  
**Verpfändung und Abtretung**

Eine Verpfändung oder Abtretung ist nur für Entschädigungsforderungen aus dem Versicherungsvertrag zulässig und wirksam, soweit nicht in den Bedingungen der betroffenen Versicherungssparte eine andere Regelung vorgesehen ist.

**Artikel 17**  
**Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für extraterritorial wirkende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

# Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung (AFB 2022 / Stufe 2)

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

### Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren
  - 1.1. **Brand**; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
  - 1.2. **Blitzschlag**; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
  - 1.3. **Explosion**; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.  
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.  
Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
  - 1.4. **Flugzeugabsturz**; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
2. Versicherte Schäden  
Versichert sind **Sachschäden**, die
  - 2.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
  - 2.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;
  - 2.3. bei einem Schadenereignis durch **Löschen, Niederreißen** oder **Ausräumen** verursacht werden;
  - 2.4. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.

### Artikel 2

#### Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
3. Sengschäden;
4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).  
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);
6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;

7. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;

8. Schäden durch Unterdruck (Implosion);

**Zu den Punkten 1. bis 8. gilt:** Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

**Zu den Punkten 2., 3., 4., 6., 7. und 8. gilt:** Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

9. Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit:

—Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung,

—bewaffneten Konflikten und Gewalthandlungen zwischen Staaten,

—Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,

—inneren Unruhen, Bürgerkrieg,

—Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,

—atomaren, biologischen oder chemischen Waffen,

—Einwirkung von Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder dem Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes.

—Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

Ist der Versicherungsvertrag ein beiderseits unternehmensbezogenes Geschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden mit den in diesem Punkt genannten Ereignissen und Gefahren in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

### Artikel 3

#### Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.

2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.

2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3. Nicht versichert sind:

2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

#### Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

#### Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Als Obliegenheiten, die nach dem Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen sind und deren Verletzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 6 Absatz 3 und 62 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden vereinbart:

##### 1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
  - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
  - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

##### 2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

##### 3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

#### Artikel 6 Versicherungswert

##### 1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
  - 1.1.1. der Neuwert.  
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;
  - 1.1.2. der Zeitwert.  
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
  - 1.1.3. der Verkehrswert.  
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
- 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebs-einrichtungen** kann vereinbart werden:
  - 1.2.1. der Neuwert.  
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
  - 1.2.2. der Zeitwert.  
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
  - 1.2.3. der Verkehrswert.  
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

- 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.  
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
  - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
  - **Sparbüchern** ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
  - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
  - **Wertpapieren** mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
  - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 1.6. Als Versicherungswert behördlich zugelassener **Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge** gilt der Verkehrswert.
- 1.7. Als Versicherungswert **sonstiger**, in den Punkten 1.2. bis 1.6. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

##### 2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.7. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
  - 2.1.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
  - 2.1.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

#### Artikel 7 Entschädigung

1. **Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (Artikel 6, Punkte 1.1. und 1.2.):
  - 1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 6 vereinbart,
    - 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
    - 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
    - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
    - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.  
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.  
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
  - 1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 6 vereinbart,
    - 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
    - 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
    - 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
  - 1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 6 vereinbart,
    - 1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
    - 1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

## 2. Für Waren und Vorräte (Artikel 6, Punkt 1.3.)

- 2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** (Artikel 6, Punkt 1.4.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger** und dergleichen (Artikel 6, Punkt 1.5.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Fahrzeuge** und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 6, Punkte 1.6., 1.7. und 2.1.)

- 5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

## 7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
  - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
  - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

### Artikel 8 Unterversicherung

Gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

### Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
  - 1.1. Bei Gebäuden
    - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
    - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
  - 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
    - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
    - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
  - 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.  
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

## 2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.  
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. es ist die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt.

Soweit nicht alle Voraussetzungen der Punkte 2.1. bis 2.4. vollständig erfüllt werden, verbleibt es endgültig beim Anspruch auf Entschädigung gemäß Punkt 1.

Abweichend von der Regelung des § 94 VersVG ist vereinbart, dass eine Verzinsung für Entschädigungsansprüche gemäß Punkt 2. ausgeschlossen ist.

3. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, sind zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 97 bis 107b VersVG zu beachten.

### Artikel 10 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

### Artikel 11 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

**Zusatzbedingungen der Grazer Wechselseitigen  
Versicherung AG für die Feuerversicherung  
von Wohngebäuden  
(ZB F WG 2002 / Stufe 3)**

1. Wohngebäude sind mit allen **Baubestandteilen** über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
  - Blitzschutzanlagen
  - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
  - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
  - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
  - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes **Gebäudezubehör** mitversichert:
  - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
  - gemauerte Öfen
  - Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
  - Balkonverkleidungen
  - Außenantennen
  - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
  - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
    - bei **Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern** auch die
      - Einrichtung von allgemein genutzten Räumen,
      - Reinigungs- und Gartengeräte,
      - Außenbeleuchtungskörper.
  - **Geschäftsportale**, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Artikel 11 AFB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

# Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sturmversicherung (AStB 2022 / Stufe 2)

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

## Artikel 1

### Versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren

- 1.1. Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.  
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 1.2. Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 1.3. Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
- 1.4. Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
- 1.5. Erdrutsch;** Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

#### 2. Versicherte Schäden

Versichert sind **Sachschäden**, die

- durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.  
Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;
- durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.

## Artikel 2

### Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
- Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.  
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Schäden durch Bodensenkung;
- Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;

- Schäden, die dadurch entstanden sind,
  - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
  - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
  - Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
  - inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
  - allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
  - Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
  - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
  - Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

## Artikel 3

### Versicherte Sachen und Kosten

#### 1. Versicherte Sachen

- Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.  
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:
  - Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;
  - Außenanlagen aller Art, z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen;
  - Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport.

#### 2. Versicherte Kosten

- Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.  
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

#### 2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.3.
- Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

#### 2.3. Nicht versichert sind:

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

#### Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

#### Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS wird folgende Obliegenheit vereinbart. Ihre Verletzung bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.

#### Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Als Obliegenheiten, die nach dem Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen sind und deren Verletzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 6 Absatz 3 und 62 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden vereinbart:

##### 1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
  - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
  - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

##### 2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

##### 3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

#### Artikel 7 Versicherungswert

##### 1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
  - 1.1.1. der Neuwert.  
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;
  - 1.1.2. der Zeitwert.  
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
  - 1.1.3. der Verkehrswert.  
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

- 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebs-einrichtungen** kann vereinbart werden:

- 1.2.1. der Neuwert.  
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
- 1.2.2. der Zeitwert.  
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
- 1.2.3. der Verkehrswert.  
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.  
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
  - **Geld und Geldeswert** der Nennwert,
  - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
  - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
  - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
  - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 1.6. Als Versicherungswert behördlich zugelassener **Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge** gilt der Verkehrswert.
- 1.7. Als Versicherungswert **sonstiger**, in den Punkten 1.2. bis 1.6. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

##### 2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.7. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
  - 2.1.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
  - 2.1.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

#### Artikel 8 Entschädigung

1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (Artikel 7, Punkte 1.1. und 1.2.):
  - 1.1. Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Artikel 7 vereinbart,
    - 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
    - 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
    - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
    - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.  
  
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.  
  
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

- 1.2. Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Artikel 7 vereinbart,
- 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3. Ist die Versicherung zum **Verkehrswert** gemäß Artikel 7 vereinbart,
- 1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

**2. Für Waren und Vorräte** (Artikel 7, Punkt 1.3.)

- 2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte**, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 7, Punkt 1.4.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger** und dergleichen (Artikel 7, Punkt 1.5.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Fahrzeuge** und **sonstige bewegliche Sachen** (Artikel 7, Punkte 1.6., 1.7. und 2.1.)
- 5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

**7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**

- 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3. Für abhandengekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

**Artikel 9  
Unterversicherung**

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

**Artikel 10  
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**

**1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:**

- 1.1. Bei Gebäuden
- 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
- 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
- 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.  
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

**2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.  
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. es ist die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt.

Soweit nicht alle Voraussetzungen der Punkte 2.1. bis 2.4. vollständig erfüllt werden, verbleibt es endgültig beim Anspruch auf Entschädigung gemäß Punkt 1.

Abweichend von der Regelung des § 94 VersVG ist vereinbart, dass eine Verzinsung für Entschädigungsansprüche gemäß Punkt 2. ausgeschlossen ist.

**Artikel 10  
Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

**Artikel 11  
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall**

3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
4. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

**Zusatzbedingungen der Grazer Wechselseitigen  
Versicherung AG für die Sturmversicherung  
von Wohngebäuden  
(ZB St WG 2002 / Stufe 3)**

1. Wohngebäude sind mit allen **Baubestandteilen** (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln) über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
  - Blitzschutzanlagen
  - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgüter und Solaranlagen zur Stromerzeugung
  - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
  - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, ausgenommen Solaranlagen
  - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes **Gebäudezubehör** mitversichert:
  - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
  - gemauerte Öfen
  - Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
  - Balkonverkleidungen
  - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
  - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
    - bei **Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern** auch die
      - Einrichtung von allgemein genutzten Räumen,
      - Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden.
  - **Geschäftsportale**, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Artikel 12 ASiB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

# Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Leitungswasserversicherung (AWB 2022 / Stufe 2)

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung; Bruchteilversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

### Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind **Sachschäden**, die **durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser** eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).  
Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.
2. Nur bei der Versicherung von **Gebäuden** gelten zusätzlich als Schadenereignis:
  - 2.1. **Frostschäden** an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
  - 2.2. **Bruchschäden** an wasserführenden Rohrleitungen.

### Artikel 2

#### Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung;
3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
5. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen;
8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage;
9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
11. Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
12. Behebung von Verstopfungen jeder Art;
13. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
14. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
16. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.

17. Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit:

- Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung,
- bewaffneten Konflikten und Gewalthandlungen zwischen Staaten,
- Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg,
- Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
- atomaren, biologischen oder chemischen Waffen,
- Einwirkung von Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder dem Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes.
- Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

Ist der Versicherungsvertrag ein beiderseits unternehmensbezogenes Geschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden mit den in diesem Punkt genannten Ereignissen und Gefahren in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

### Artikel 3

#### Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:

- 2.2.1. Auftaukosten;
- 2.2.2. Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

2.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2.3.1. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.3.2. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.3.3.
- 2.3.3. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.4. Nicht versichert sind:

- 2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

## Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

## Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS werden die folgenden Obliegenheiten vereinbart. Ihre Verletzung bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

## Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Als Obliegenheiten, die nach dem Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen sind und deren Verletzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 6 Absatz 3 und 62 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden vereinbart:

### 1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden – für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;  
– dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

### 2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

### 3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

## Artikel 7 Versicherungswert

### 1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Der Versicherungswert von **Gebäuden** ist der Neuwert.  
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.
- 1.2. Der Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** ist der Neuwert.  
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
- 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.  
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei  
– **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,  
– Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,  
– Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,  
– Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,  
– sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- 1.6. Als Versicherungswert behördlich zugelassener **Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge** gilt der Verkehrswert.  
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

- 1.7. Als Versicherungswert **sonstiger**, in den Punkten 1.2. bis 1.6. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

### 2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.7. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
  - 2.1.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
  - 2.1.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte;
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

## Artikel 8 Entschädigung

### 1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkte 1.1. und 1.2.);

- 1.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

- 1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

### 2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 1.3.)

- 2.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

### 3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 7, Punkt 1.4.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

4. Für **Datenträger** und dergleichen (Artikel 7, Punkt 1.5.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

### 5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkte 1.6., 1.7. und 2.)

- 5.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

### 6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

## 7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

## 8. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

- 8.1. Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 8.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 2.2.) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

### Artikel 9

#### Unterversicherung; Bruchteilversicherung

1. Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Police angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
  - 2.1. die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;
  - 2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Artikel 10 Absatz 2 ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

### Artikel 10

#### Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

##### 1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- 1.1. Bei Gebäuden
  - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
  - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
  - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
  - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.  
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

##### 2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.  
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. es ist die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt.

Soweit nicht alle Voraussetzungen der Punkte 2.1. bis 2.4. vollständig erfüllt werden, verbleibt es endgültig beim Anspruch auf Entschädigung gemäß Punkt 1.

Abweichend von der Regelung des § 94 VersVG ist vereinbart, dass eine Verzinsung für Entschädigungsansprüche gemäß Punkt 2. ausgeschlossen ist.

### Artikel 11

#### Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

### Artikel 12

#### Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

**Zusatzbedingungen der Grazer Wechselseitigen  
Versicherung AG für die Leitungswasserversicherung  
von Wohngebäuden  
(ZB W WG 2002 / Stufe 3)**

1. Wohngebäude sind mit allen **Baubestandteilen** über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
  - Blitzschutzanlagen
  - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
  - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
  - Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen, Fußbodenheizungen und Klimaanlage
  - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes **Gebäudezubehör** mitversichert:
  - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
  - gemauerte Öfen
  - Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
  - Balkonverkleidungen
  - Außenantennen
  - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
  - Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
    - bei **Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern** auch die
      - Einrichtung von allgemein genutzten Räumen,
      - Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden,
      - Außenbeleuchtungskörper.
  - **Geschäftsportale** sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Artikel 12 AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

**Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen  
Versicherung AG für die Versicherung von  
Entsorgungskosten / mit Erdreich  
(BB EKOmE 2002 / Stufe 4)**

1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.
  - 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
    - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
    - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
  - 1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
  - 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
  - 1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
  - 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
  - 1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob
  - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
  - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  - kontaminiertes Erdreichangefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
  - 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
  - 2.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
  - 4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

**Besondere Bedingung der  
Grazer Wechselseitigen Versicherung AG  
Wertanpassung nach dem Baukostenindex  
(BB BKI 2009 / Stufe 4)**

**1. Wertanpassung:**

Für die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie dieses Versicherungsvertrages ist ausdrücklich die Wertbeständigkeit nach dem von der Bundesanstalt *STATISTIK AUSTRIA* monatlich verlautbarten Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) wie folgt vereinbart:

**1.1. Ausgangsindex:**

Für die Berechnung der Wertanpassung ist der Ausgangsindex maßgeblich. Der Ausgangsindex ist jene Zahl des Baukostenindex, die für den viertvorangegangenen Monat des Versicherungsbeginns verlautbart wurde (Bsp.: Bei Versicherungsbeginn im Mai ist Ausgangsindex die Indexzahl für Jänner). Der Ausgangsindex ist durch Angabe des betreffenden Monats in der Police angeführt (Bsp.: "wertgesichert auf Basis Baukostenindex Monat / Jahr").

**1.2. Zeitpunkt der Wertanpassungen:**

In der Police ist die Hauptfälligkeit der Prämie angeführt. Zu jeder Hauptfälligkeit wird die jährliche Wertanpassung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und der Prämie durchgeführt.

**1.3. Berechnungsmodus:**

Als "Index zur Hauptfälligkeit" gilt jene Zahl des Baukostenindex, die für den viertvorangegangenen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit verlautbart wurde. Die Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen und Prämie erhöhen oder vermindern sich bei jeder Hauptfälligkeit in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem Ausgangsindex bzw. dem vorangegangenen Index zur Hauptfälligkeit entspricht. Der Prozentsatz der Erhöhung oder Reduzierung wird dem Versicherungsnehmer zu jeder Hauptfälligkeit bekannt gegeben.

**1.4. Nachfolgeindex:**

Wird der vereinbarte Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert, so wird er durch den von Amts wegen an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

**2. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung:**

Die in den vereinbarten anderen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

- 2.1. die bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen haben oder
- 2.2. die nach Vertragsabschluss auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderten Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen nicht dem Versicherungswert der versicherten Sachen entsprochen haben oder
- 2.3. die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen Berücksichtigung fand.

**3. Grenze der Entschädigung:**

Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Entschädigung.

**4. Nebenversicherung:**

Im Fall von Nebenversicherungen (Bestehen mehrerer Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern für dasselbe Interesse) bezieht sich der vorstehend angeführte Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zum damaligen Versicherungswert entspricht.

## **Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Rohbau-Versicherung: (BB Z99 / Stufe 5)**

Auf Grund der Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass sich das versicherte Wohnhaus bei Vertragsbeginn noch im Rohbau befindet, ist für die Eigenheimversicherung vereinbart:

### 1. Entfall der Prämienzahlungspflicht

Vom Vertragsbeginn bis zur nächsten Hauptfälligkeit wird vom Versicherer zunächst keine Prämie vorgeschrieben (Prämienfreistellung).

### 2. Eingeschränkter Versicherungsschutz

Für die Dauer der Prämienfreistellung sind folgende Gefahren und Schäden **nicht versichert**:

#### 2.1. Sturmversicherung:

2.1.1. Schäden durch Sturm bis das Giebelmauerwerk aufgemauert, die Decken eingezogen, das Dach geschlossen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dergleichen) verschlossen sind.

2.1.2. Schäden durch Erdbeben

2.1.3. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und/oder Kanalarückstau

2.1.4. Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch Witterungsniederschläge

#### 2.2. Leitungswasserversicherung

Alle Gefahren der Leitungswasserversicherung sind für die Dauer der Prämienfreistellung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 2.3. Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz gilt nur als Haftpflichtversicherung für Grundbesitz.

3. Die Prämienfreistellung kann auf Antrag des Versicherungsnehmers für maximal 1 Jahr verlängert werden, wenn das Wohnhaus noch nicht bezugsfertig ist.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer von der Bezugsfertigkeit unverzüglich zu verständigen. Mit Bezugsfertigkeit endet in jedem Fall die Prämienfreistellung.

5. Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entfallen erst dann, wenn die erste Prämie bezahlt ist.

## **Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG – Klauselpaket Privat- und Agrarversicherung: (PA Klauseln 2016 / Stufe 5)**

Die Geltung der folgenden Klauseln kann für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung vereinbart sein.

Voraussetzung der Geltung für den Vertrag in der jeweiligen Sparte ist

- dass in dieser Polizze ein Vertrag der betreffenden Sparte überhaupt abgeschlossen ist und
- dass die Geltung der betreffenden Klausel im Folgenden für diese Sparte ausdrücklich vorgesehen ist.

### **Besondere Bedingung Wiederaufbau innerhalb Österreichs (PA-F103 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Es ist vereinbart, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Wiederhergestellte bzw. wiederbeschaffte Sachen müssen nicht dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen, sofern der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung an derselben Stelle erfolgt.

### **Besondere Bedingung zur Restwertanrechnung (PA-F213 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Bei der Ermittlung der Entschädigung für Gebäude werden Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn ihr Wert nicht höher als 10 % der jeweiligen Entschädigung ist und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt aliquote Anrechnung.

### **Besondere Bedingung Anerkennungsklausel (PA-F303 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, sie sind jedoch nach Bekanntwerden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### **Besondere Bedingung Anzeigepflicht für Feuer- und BU-Versicherung (PA-F304 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Bestehen die Feuer- und die Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

### **Besondere Bedingung Anzeige von Gefahrerhöhungen (Versehensklausel) (PA-F305 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichtet und Gefahrerhöhungen rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Für diesen Fall ist vereinbart, dass der Versicherer rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an eine etwa erforderliche höhere Prämie verrechnen kann.

### **Besondere Bedingung Arbeiten durch Betriebsfremde (PA-F307 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der ABS über Sicherheitsvorschriften und den Regelungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften in Zusatzbedingungen ist vereinbart:

1. Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen Bestimmungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften der nach dieser Polizze geltenden Zusatzbedingungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
3. Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

### **Besondere Bedingung Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften (PA-F308 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs- und Haushaltversicherung.

1. Wenn im Zuge von Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück durch zwingende technische Gründe vorübergehend Sicherheitsvorschriften gemäß den ABS nicht eingehalten werden, so beeinflusst dies nicht die Leistungspflicht des Versicherers, sofern bei der Durchführung der Arbeiten die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird und die Dauer der vorübergehenden Abweichung von Sicherheitsvorschriften 4 Monate nicht übersteigt. Unter diesen Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auch auf den Einwand der Gefahrerhöhung.
2. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1. gilt nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
3. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen Bestimmungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften der nach dieser Polizze geltenden Zusatzbedingungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
4. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1. gilt nicht für Brandmeldeanlagen oder Löschanlagen, die als vertragliche Sicherheitsvorschrift ausdrücklich in dieser Polizze vereinbart sind.

**Besondere Bedingung Bestklausel  
(PA-F401 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Werden während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von den in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen allgemein derart abgeändert, dass sich nach den neuen Empfehlungen der Unternehmen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt eine Herabsetzung der in vorliegenden Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Gegebenheiten zu verlangen. Werden die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages (Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften) während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

**Besondere Bedingung Änderung von Bedingungen und Klauseln  
(PA-F402 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden, von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder in Österreich allgemein üblichen Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so kann der Versicherungsnehmer diese Änderungen auch für diesen Vertrag verlangen. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Über das Ausmaß der Erhöhung ist mit dem Vertragspartner Einigung zu erzielen.

**Besondere Bedingung Summenausgleich  
(PA-F504/1 / Stufe 5)**

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind vom Summenausgleich ausgenommen.

**Besondere Bedingung Zahlung der Entschädigung  
(PA-F410 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens als erste Teilzahlung jenen Betrag verlangen kann, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit des Versicherers vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Sperrscheinberechtigter und Hypothekare zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

**Besondere Bedingung Auswahl der Sachverständigen  
(PA-F702 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Eigenheim-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Haushaltversicherung.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG - Laufzeitvorteil: (LZ10 / Stufe 5)

### Erläuterung zum Laufzeitvorteil

Mit jedem Versicherungsvertrag fallen dem Versicherer einmalig laufzeitunabhängig feststehende Kosten an. Das sind unter anderem Kosten für Produktentwicklung, Marketing, Abschlussberatung, Risikoprüfung und Vertragserstellung. Bei mehrjährigen Versicherungsverträgen sind diese einmalig anfallenden Kosten gleichmäßig auf die Prämien für alle Jahre der Vertragsdauer aufgeteilt.

Daher ist bei 10-jähriger Laufzeit die Jahresprämie die niedrigste, weil sie nur ein Zehntel der einmalig anfallenden Kosten enthält.

Bei kürzeren Laufzeiten wären die einmalig anfallenden Kosten nicht auf 10 Jahresprämien, sondern – entsprechend der gewählten kürzeren Laufzeit – auf weniger Jahresprämien aufzuteilen gewesen.

Über die Möglichkeit kürzerer Vertragslaufzeiten hat der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss informiert. Dabei hätten sich gegenüber der in diesem Dokument ausgewiesenen Prämie (=Bemessungsgrundlage) folgende Prämienzuschläge ergeben:

Bei Vertragsdauer von	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Jahren
Prämienzuschlag von	90	40	23,33	15	10	6,67	4,29	2,5	1,11	Prozent

*Beispiel: Wäre der Vertrag für kürzere Dauer – beispielsweise für 3 Jahre – abgeschlossen, wäre die für jedes Jahr zu zahlende Prämie um 23,33% teurer als die Jahresprämie, die in diesem Dokument ausgewiesen ist.*

### Vereinbarung der Nachverrechenbarkeit und Ermittlung der Höhe einer eventuellen Nachverrechnung

Die auf Grund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehenden kalkulatorischen Kostenvorteile gibt der Versicherer an den Versicherungsnehmer als Laufzeitvorteil weiter. Durch Vermeidung von Prämienzuschlägen für eine kürzere Vertragsdauer ergibt sich durch den Laufzeitvorteil die ermäßigte Prämie, die in diesem Dokument ausgewiesen ist.

Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung entfällt die Grundlage für den Laufzeitvorteil, daher verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zu einer entsprechenden Nachzahlung. Bemessungsgrundlage für die Nachzahlung ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie. Die Nachzahlung berechnet sich bei Vertragsende

nach vollen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Jahren
mit	90	80	70	60	50	40	30	20	10	Prozent der Bemessungsgrundlage

bei Vertragsauflösung im ersten Jahr ebenfalls nur mit 90% der Bemessungsgrundlage.

In jedem Fall vorzeitiger Vertragsauflösung beträgt die Nachzahlung jedenfalls nicht mehr als die Differenz zwischen den tatsächlich bezahlten und jenen Prämien, die der Versicherer hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem sie tatsächlich beendet wurde.

Eine solche Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Vertrag aus einem vom Versicherer gesetzten wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles vom Versicherer aufgekündigt wird.

# Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Schäden durch Terrorakte (BB Terror 2003 / Stufe 6)

## 1. Genereller Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Bedingungen Stufe 1 - 5) angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

## 2. Begrenzter Einschluss von Schäden durch Terrorakte

2.1. Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Auf der Website des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs ([www.vvo.at](http://www.vvo.at)) sind weitere Informationen über Mitglieder und deren aktuelle Beteiligungsquote am Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken veröffentlicht.

2.2. Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

2.2.1. Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;

2.2.2. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;

2.2.3. Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Kontamination aufgrund radioaktiver Substanzen oder aufgrund nuklearer Sprengstoffe (gleich welcher Ursache, aber insbesondere auch als Folge von Terrorakten) verursacht werden

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen nuklearer Substanzen zu verstehen.

2.2.4. Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

2.2.5. Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.4. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,-, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.5. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.6. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

## 3. Geltungsdauer

Punkt 2. kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung oder des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2. der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

## 4. Schlussbestimmung

Klarstellung: Durch diese Besondere Bedingung werden alle weiter reichenden Deckungen in Bedingungen der Stufe 1 bis Stufe 5 beschränkt. Diese Besondere Bedingung gewährt aber keine Erweiterung des Versicherungsschutzes, der nach den anderen vereinbarten Bedingungen vorgesehen ist.

## Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:  
Grazer Wechselseitige Versicherung AG,  
8010 Graz, Herrengasse 18-20 oder  
an die E-Mail Adresse [service@grawe.at](mailto:service@grawe.at).  
Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG Schriftformvereinbarung: (SF 1 / 2019 / Stufe 6)

Für diesen Vertrag ist zur Form von Erklärungen und anderen Informationen vereinbart:

Schriftform: Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Änderungen des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

**HM/300/0**

*Gebäudebewertung*

---

Die vom Antragsteller gemäß den Richtlinien der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Gebäudebewertung erstellte Berechnung des Versicherungswertes gilt als integrierender Bestandteil des Versicherungsvertrages.

## HW/6/0

### *Hochwasser*

---

Besondere Bedingung Rückkürzung der Entschädigung für Schäden durch Überschwemmung oder Erdbeben (HW 6 / Stufe 6)

Die Deckung von Schäden durch Überschwemmung/Hochwasser und Erdbeben ist grundsätzlich in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (Bedingungen Stufe 1-5) geregelt.

In Ergänzung und Abänderung der dort getroffenen Regelungen ist folgende Rückkürzung vereinbart:

Hat die Grazer Wechselseitige Versicherung AG auf Grund eines Hochwassers/einer Überschwemmung (= ein Schadenereignis) oder eines Erdbebens an ihre Versicherungsnehmer Entschädigungen zu leisten, die zusammen den Betrag von EUR 30,000.000,00 (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf sämtliche Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen alle im gleichen prozentuellen Ausmaß derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,00 betragen.

Als ein Schadenereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 30,000.000,00 maßgeblich ist, gelten alle zu Schäden führenden Gefahren, die auf dieselbe Ursache zurückgehen, wobei diese Ursache zu Schäden führt, die in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Für die Höchstgrenze von EUR 30,000.000,00 sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung (exklusive jener Verträge, für die der Tarif für Industriebetriebe gilt) der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG auf Grund des einen Schadenereignisses ergeben.

# **Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung – FN (AHVB/EHVB – FN 2012 / Stufe 1)**

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden.

## **Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)**

### **Artikel 1**

#### **Versicherungsfall und Versicherungsschutz**

##### **1 Versicherungsfall**

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2) erwachsen oder erwachsen könnten.

##### **1.2 Serienschaden**

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

##### **2 Versicherungsschutz**

###### **2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer**

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

### **Artikel 2**

#### **Vergößerung des versicherten Risikos**

1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

2 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### **Artikel 3**

#### **Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.

2 Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

### **Artikel 4**

#### **Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39 a Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

2 Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art.12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art.12, Pkt.4), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3 Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

### **Artikel 5**

#### **Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes**

1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinn des Art.1, Pkt.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

2 Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

3 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

4 Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 2000/2002 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

5 Rettungskosten; Kosten

5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art.8, Pkt.1.4) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## Artikel 6

### Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

- 1 Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- 2 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.  
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art.7, Pkt.11 findet keine Anwendung.

### 3 Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt.2

#### 3.1 Versicherungsfall

- 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

#### 3.1.2 Serienschaden

Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

#### 3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art.3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

#### 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art.4, Pkt.2 findet sinngemäß Anwendung.

#### 3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (vollständiger Gesetzestext im Anhang 1 der Polizze) - verpflichtet,

- 3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

- 3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

#### 3.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, höchstens EUR 35.000,--.

#### 3.6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

## Artikel 7

### Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1 Unter die Versicherung gemäß Art.1 fallen insbesondere nicht

- 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.1 Luftfahrzeugen,

5.2 Luftfahrtgeräten,

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinn des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6 Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; eine außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.6.2);

6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt.6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt.6.2) an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleich gehalten.

7 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

8 Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, Verluste, Schadenersatzverpflichtungen, Ansprüche und Kosten jeglicher Art, die in direktem oder indirektem Zusammenhang entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen. Dies gilt auch für alle in irgendeinem denkbaren Zusammenhang stehenden Ereignisse und Handlungen, auch wenn diese der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle derartiger Aktivitäten dienen.

- Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung oder aus politischen, religiösen, ideologischen bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.
- 9 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- 10 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung, sowie an Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 10.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benutzung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benutzung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 11 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht-atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 12 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
- 13 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
- 14 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
- 15 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnitts A, Z.2, Pkt.4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftungspflicht) fallen.
- 16 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 17 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
- 1.5 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art.11, Pkt.3.1 AHVB auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## Artikel 9

### Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## Artikel 10

### Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## Artikel 11

### Versicherungsperiode; Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes; Prämienaufteilung; Kosten, Spesen, Verzugszinsen, Geschäftsgebühr

- 1 Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des Hauptfälligkeitstermins an, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Police ausgewiesene Versicherungsdauer endet.
- 2 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- 3 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- 4 Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- 5 Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
- 6 Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs 2 VersVG).
- 7 Die einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Verträge dar. Im Fall des Prämienzahlungsverzuges wird der aushaftende Betrag

## Artikel 8

### Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

- 1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (vollständiger Gesetzestext im Anhang 1 der Police) bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.
- Insbesondere sind anzuzeigen:
- 1.3.1 der Versicherungsfall;
- 1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.

- 8 Im Fall des Zahlungsverzuges wird der Versicherer die aushaftenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versicherungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspesen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen.
- 9 Die aushaftenden Beträge werden, unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 Prozent je Monat verzinst.  
Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf aushaftende Zinsen und Kosten - unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt - dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.
- 10 Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens EUR 35,-, höchstens EUR 350,-.

#### Artikel 12

##### Automatische Vertragsverlängerung, Kündigung, Risikowegfall

- 1 Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung.  
Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.  
Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
- 2 Kündigung im Versicherungsfall
  - 2.1 Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen.

Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht im Versicherungsfall, wenn sich eine diese Grenze übersteigende Schadensbelastung aus einem einzelnen Schadensereignis ergibt.

- 2.2 Davon unabhängig ist zur Kündigung berechtigt
  - der Versicherer in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmisbrauchs durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten;
  - der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert.
- 2.3 Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 2.4 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer jedoch berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

#### Artikel 13

##### Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

#### Artikel 14

##### Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### Artikel 15

##### Wohnortwechsel – Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekannt zu geben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

#### Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 2000/2002 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art.5, Pkt.4)

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslänglichen Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 1.000,-. (Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen. Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.)

Alter	Jahresrente										
0	33,50	17	36,56	34	42,30	51	55,53	68	90,75	85	222,12
1	33,62	18	36,79	35	42,81	52	56,72	69	94,41	86	237,09
2	33,75	19	37,03	36	43,34	53	57,97	70	98,36	87	253,55
3	33,89	20	37,28	37	43,91	54	59,30	71	102,63	88	271,76
4	34,03	21	37,53	38	44,50	55	60,70	72	107,26	89	291,97
5	34,19	22	37,80	39	45,12	56	62,18	73	112,28	90	314,40
6	34,34	23	38,08	40	45,77	57	63,76	74	117,76	91	339,20
7	34,51	24	38,38	41	46,45	58	65,45	75	123,72	92	366,54
8	34,68	25	38,69	42	47,16	59	67,26	76	130,24	93	396,71
9	34,86	26	39,01	43	47,92	60	69,20	77	137,36	94	430,39
10	35,05	27	39,35	44	48,71	61	71,28	78	145,15	95	469,14
11	35,24	28	39,71	45	49,54	62	73,51	79	153,67	96	516,41
12	35,44	29	40,09	46	50,41	63	75,90	80	162,96	97	580,35
13	35,65	30	40,49	47	51,34	64	78,47	81	173,08	98	683,05
14	35,87	31	40,91	48	52,31	65	81,23	82	184,03	99	903,98
15	36,10	32	41,35	49	53,33	66	84,18	83	195,79	100	1.845,02
16	36,33	33	41,81	50	54,40	67	87,34	84	208,42		

## **Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)**

### **Abschnitt B:**

#### **Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken**

##### **Vorbemerkung: Deckung reiner Vermögensschäden**

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer Besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, gilt folgendes:

- 1 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind (Art.1, Pkt.2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.
  - 2 Abweichend von Art.1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 2.1 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch die Folgen
    - 2.1.1 eines Verstoßes;
    - 2.1.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
    - 2.1.3 mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

- 3 Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
- 4 Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
  - 4.1 Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

#### **2. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe**

1 Darunter fallen im Sinn dieser Bedingungen:

Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.

2 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- 2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
- 2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Art.7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB keine Anwendung finden;
- 2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
- 2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdstürzungen;
- 2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
- 2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
  - 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinn der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
  - 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
  - 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

3 Soweit keine abweichende Regelung vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall bei

- 3.1 Schäden an unterirdischen Anlagen:

20 % des Schadens, mindestens EUR 175,--, höchstens EUR 1.750,--;
- 3.2 sonstigen Sachschäden:

10 % des Schadens, mindestens EUR 175,--, höchstens EUR 1.750,--.

4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

#### **6. Fremdenbeherbergung**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.
- 2 Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Pkt.1 bezeichneten Sachen.

Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (vollständiger Gesetzestext im Anhang 1 der Polizze) - verpflichtet,

- 2.1 im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.

3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden

- 3.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
- 3.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970 a ABGB beruht;
- 3.3 aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
- 4 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,--.

#### **10. Haus- und Grundbesitz**

1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.

- 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 75.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z.2, Pkt.2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
- 1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Z.6 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
- 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Art.6 AHVB.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,--.

Abweichend von Art.6, Pkt.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 350,--.

2 Mitversichert nach Maßgabe des Pkt.1 sind Schadenersatzverpflichtungen

2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;

2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;

2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;

2.4 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung an die Stelle des Versicherungsnehmers treten.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinn der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.

3 Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Art.1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist.

Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art.1 AHVB.

4 Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art.7, Pkt.6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benutzten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

#### **11. Tierhaltung**

1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.

2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.